

115. Abwehrhandlungen, die der Täter im Zug eines Kaufhandels vornimmt, sind in der Regel nur Zeile der auf die Überwindung des Gegners gerichteten Gesamttätigkeit und können deshalb nicht als Notwehrhandlungen angesehen werden. Entfällt aber im Verlaufe des Kaufhandels das Merkmal der Gegenseitigkeit, hat namentlich einer der Kampfteile zu erkennen gegeben, daß er den Willen zur Fortsetzung des Kampfes aufgegeben hat, so kann für ihn eine Notwehrlage entstehen.

VI. Straffenat. Ur. v. 20. Oktober 1939 g. C. 6 D 545/39.

I. Landgericht Salzburg.

Der Angeklagte wurde in einem Gasthause von dem angeheiteren F. belästigt, stieß ihn durch einen Stoß gegen die Brust vom Tische zurück und schlug sodann über den Tisch hin weiter auf F. los.

Das Erstgericht läßt dahingestellt, ob F. sofort auf den Stoß gegen die Brust oder erst auf die weiteren Schläge des Angeklagten hin seinerseits mit Schlägen erwidert hat. Es nimmt aber als erwiesen an, der Angeklagte habe im Verlaufe der gegenseitigen Schlägerei, die sich nun entwickelt habe, den F. durch einen mit ziemlicher Wucht geführten Faustschlag am Auge verletzt und diese Verletzung habe sodann die Entfernung des Auges zur Folge gehabt.

Das O. verneint, daß der Angeklagte dem F. die Verletzung in Notwehr zugefügt habe, und verurteilt ihn wegen eines Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach den §§ 152, 155 b, 156 a OstStG.

Das R. hat die Nichtigkeitbeschwerde des Angeklagten verworfen aus folgenden

Gründen:

Nach der Annahme des O. hatte sich zwischen dem Angeklagten und F. eine gegenseitige Schlägerei entwickelt. Es kann deshalb nicht davon gesprochen werden, daß nur der eine Teil der an der gegenseitigen Schlägerei Beteiligten, nämlich der Angeklagte, Angriffe auf das Leben seines Gegners unternommen habe, umgekehrt das aber nicht der Fall gewesen sei. Ebensovienig könnte die Notwehrlage des Angeklagten deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Schlägen F.s durch Zurseitebeugen hätte ausweichen können; das Gesetz verlangt nicht, daß sich der Angegriffene dem Angriffe durch die Flucht entzieht.

Für die rechtliche Beurteilung der vorliegenden Strafsache und namentlich für die Frage, ob der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten hat oder ob ihm gerechte Notwehr oder doch wenigstens Notwehrüberschreitung zugebilligt werden darf, ist von folgenden rechtlichen Grundsätzen auszugehen.

Dem Täter sind Verletzungen, die er einem anderen in Ausübung gerechter Notwehr zufügt, nicht wegen des Mangels der feindseligen Absicht, sondern nur deshalb nicht zuzurechnen, weil ihm das Gesetz zugesteht, das Unrecht abzuwehren (§ 2 Buchst. g StG.). Die Rechtswidrigkeit des Angriffes wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß ihn der Angegriffene hervorgerufen hat. Auch im Kaufhandel kann sich eine Lage ergeben, die den einen oder den anderen Beteiligten zu Abwehrhandlungen i. S. des § 2 Buchst. g StG. berechtigt. In der Regel sind allerdings die Abwehrhandlungen der Kaufenden nur Teile ihrer auf die Überwindung des Gegners gerichteten Gesamttätigkeit und können deshalb nicht als Notwehrhandlungen angesehen werden. Wenn aber im Verlaufe des Kaufhandels das Merkmal der Gegenseitigkeit entfällt, insbesondere dann, wenn einer der Kampftheile zu erkennen gegeben hat, daß er den Willen zur Fortsetzung des Kampfes aufgegeben hat, so kann für diesen Beteiligten eine Notwehrlage entstehen.

Bei Anwendung der vorstehenden Rechtsätze auf den gegenwärtigen Strassfall ergibt sich, daß dem BG. kein Rechtsirrtum unterlaufen ist, wenn es dem Angeklagten gerechte Notwehr nicht zugebilligt hat; damit entfällt auch die Frage der Notwehrüberschreitung, die begrifflich eine Notwehrlage voraussetzt.

Es liegt in der Natur eines Kaufhandels, daß sich Angriffe und Abwehrhandlungen aneinanderreihen; sie sind eben Teile der Gesamttätigkeit jedes der am Kaufhandel Beteiligten, die darauf gerichtet ist, einerseits Angriffe des Gegners gegen die eigene Person abzuwehren, andererseits den Gegner zu überwinden. Umstände, aus denen zu schließen wäre, daß der Angeklagte im Zuge des Kaufhandels zum allein Angegriffenen geworden wäre, sind nicht hervorgetreten und im Urteil auch nicht festgestellt worden. Das Urteil enthält auch im Gegensatz zu dem Vorbringen der Beschwerde nicht die Feststellung, daß der Angeklagte in seiner Bewegungsfreiheit gehindert worden sei und nur die auf ihn niederprasselnden Schläge des F. habe abwehren müssen. In dieser Richtung sind die Ausführungen der Beschwerde zu dem Nichtigkeitsgrunde des § 281 Nr. 9 a ÖstStPD. nicht gesetzmäßig ausgeführt. Kommt dem Angeklagten keine gerechte Notwehr zustatten, so folgt daraus, daß auch der Nichtigkeitsgrund des § 281 Nr. 10 ÖstStPD., den die Beschwerde geltend macht, nicht gesetzmäßig ausgeführt ist, weil mangels der tatsächlichen Feststellungen für die Annahme einer Notwehrlage des Angeklagten von einer Notwehrüberschreitung (§ 335 StGB.) nicht gesprochen werden kann.